

Sitzung des Verwaltungsausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 07.08.2024, 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Ratsplensaal, Zi. 262, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Feststellung der Beschlussfähigkeit/Bestätigung der Tagesordnung
Protokollbestätigung

- Protokollbestätigung der Sitzung vom 10.04.2024
- Protokollbestätigung der Sitzung vom 08.05.2024
- Protokollbestätigung der Sitzung vom 05.06.2024

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
Bericht aus Beteiligungen

Beratung der Vorlagen I

- Vergabeentscheid: Ausschreibung Zirkuläres Wirtschaften – Potenziale, Chancen und Risiken für die Wirtschaftsregion Leipzig
 - Planungsbeschluss – Ersatzneubau Gohliser Wehrbrücke im Zuge der Waldstraße über die Parthe (BW II/20)
 - Ausführungsbeschluss zum Leistungsvertrag Verbrauchsdatenvisualisierung mit der Leipziger Kommunalen Energieeffizienz GmbH (LKE).
 - Beauftragung einer externer Beratungsfirma für das Projekt S/4HANA
- Anträge zur Beschlussfassung
- Teilnahme an der Kita- und Schulspeisung bei Einrichtungen Freier Träger; Fraktion Die Linke

Informationen / Verschiedenes ■

(Änderungen vorbehalten)

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses

Sprechzeiten der Friedensrichter

Schiedsstelle Mitte/Nordost

Sprechtag jeden 3. Di./Monat (16.00-18.00 Uhr), *Der Friedensrichter Michael Löffler kann den Sprechtag am 20. August 2024 nicht wahrnehmen. Als Ersatztermin wird der 06. August 2024 angeboten.* Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de

Schiedsstelle Ost/Südost

Sprechtag jeden 3. Mi./Monat (16.00-17.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Sylvio Müller, Tel. 0341/1 23 35 30, E-Mail: sylvio.mueller@leipzig.de

Schiedsstelle Süd/Südwest

Sprechtag jeden 1. Di./Monat (15.00-17.00 Uhr) *Die Friedensrichterin Claudia Schaefer führt ihren Sprechtag im Monat August am 27. August 15:00-17:00 Uhr durch.*, Stadthaus, Raum U 32, Claudia Schaefer, Tel. 0341/1 23 35 30, Fax: 03212 1 37 31 75; E-Mail: claudia.schaefer@leipzig.de

Schiedsstelle Nordwest/Nord

Sprechtag jeden 4. Mi./Monat (16.00-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Mike Rockmann, Tel. 0172 3 72 01 55; E-Mail: Friedensrichter-NW@t-online.de

Schiedsstelle West/Alt-West

Sprechtag jeden 2. Di./Monat (16.00-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de

Wann hilft die Schiedsstelle?

Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. Zahlungsansprüche), über Nachbar- und Mietrechtsstreitigkeiten und über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre kann die Schiedsstelle helfend und streitschlichtend tätig werden. Das heißt, die Anrufung der Schiedsstelle bei bürgerlichen Streitigkeiten geschieht freiwillig und ist nicht vorgeschrieben. In solchen Fällen können Sie sich direkt an die Schiedsstelle Ihres Bezirkes wenden und bekommen dort fachkundige Unterstützung bei Ihren Anliegen. ■



Anmeldung zum Newsletter des Amtsblattes
der Stadt Leipzig
www.leipzig.de/amtsblatt

Öffentlicher Hinweis zur Fälligkeit der Grundsteuer (Jahreszahler)

Alle Eigentümer/-innen von Grundbesitz, deren Grundsteuer einmal jährlich zu zahlen ist (Jahreszahler), werden von der Stadtkasse auf die Fälligkeit am 01. Juli 2024 hingewiesen.

Die Steuer ist rechtzeitig unter Angabe des entsprechenden Buchungszeichens (5.0100.xxxxx.x) im Verwendungszweck der Zahlung zu überweisen. Diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2024 erhielten, haben in der gleichen Weise Grundsteuer zu entrichten, wie im letzten übersandten Steuerbescheid geregelt.

Für regelmäßig zu zahlende Abgaben empfiehlt die Stadtkasse die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Damit erfolgt der Einzug immer pünktlich zur Fälligkeit der Steuerforderung. So muss man die Terminüberwachung nicht selbst übernehmen, spart sich den Aufwand für die Überweisung und kann verhindern, dass man in Verzug gerät.

Das SEPA-Lastschriftmandat kann digital über Amt24.de erteilt werden. Ein analoges Formular kann über www.leipzig.de, Suchbegriff: „SEPA“ abgerufen oder bei der Stadtkasse angefordert werden. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen der Stadtkasse gern zur Verfügung. ■

Öffentlicher Hinweis zur Fälligkeit des Nutzungsentgeltes für Garagen / Garagenstellflächen am 30.06.2023

Alle Nutzer einer städtischen Garage/Garagenstellfläche, deren Entgelt einmal jährlich zu zahlen ist (Jahreszahler), werden auf die Fälligkeit des jährlichen Entgeltes am 30.06.2024 hingewiesen. Das Entgelt und die Betriebskostenpauschale sind rechtzeitig unter Angabe des entsprechenden Buchungszeichens im Verwendungszweck der Zahlung zu überweisen, soweit noch kein SEPA-Lastschriftmandat für die Abbuchung erteilt wurde.

Für regelmäßig zu zahlende Abgaben empfiehlt die Stadtkasse die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Damit erfolgt der Einzug immer pünktlich zur Fälligkeit der Steuerforderung. So muss man die Terminüberwachung nicht selbst übernehmen, spart sich den Aufwand für die Überweisung und kann verhindern, dass man in Verzug gerät.

Das SEPA-Lastschriftmandat kann digital über Amt24.de erteilt werden. Ein analoges Formular kann über www.leipzig.de, Suchbegriff: „SEPA“ abgerufen oder bei der Stadtkasse angefordert werden. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen der Stadtkasse gern zur Verfügung. ■

Stadtwahlausschuss stellt amtliches Ergebnis der Europawahl fest

Der Stadtwahlausschuss hat das amtliche Leipziger Endergebnis der Europawahl vom 9. Juni 2024 festgestellt. Wahlleiter Dr. Christian Schmitt leitete die öffentliche Sitzung. Die ausführliche Bekanntmachung der amtlichen Endergebnisse der Europawahl, der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahlen erfolgt in einer Sonderausgabe des Elektronischen Amtsblattes am 29. Juni 2024.

Die Ergebnisse im Detail:

Wahlberechtigte	464.186
Wähler	324.312
Ungültige Stimmen	2.519
Gültige Stimmen	321.793

Die Parteien erhielten die folgende Anzahl von Stimmen:

AfD	58.404
CDU	53.452
DIE LINKE	33.667
GRÜNE	43.792
SPD	30.877
FDP	9.834
FREIE WÄHLER	3.396
Die PARTEI	13.831
Tierschutzpartei	5.583
FAMILIE	2.339
HEIMAT	368
ÖDP	1.361
Volt	12.246
PIRATEN	2.072
Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung	210
MERA25	2.368
TIERSCHUTZ hier!	1.394
Bündnis C	580
PdH	1.231
MENSCHLICHE WELT	578
DKP	285
MLPD	199
BIG	168
SGP	83
ABG	214
dieBasis	774
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	1.405
BSW	34.002
DAVA	149
KLIMALISTE	462
LETZTE GENERATION	3.152
PDV	315
PdF	2.254
V-PARTEI ⁹	748

Die Ergebnisse und weitere Informationen sind auch online einsehbar unter www.leipzig.de/wahlen. ■

3. Satzung zur Änderung der Marktsatzung

Beschluss-Nr. VII-DS-09928 „3. Satzung zur Änderung der Marktsatzung“

Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (Sächs-GemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), i. V. mit §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), wird die Marktsatzung zur Durchführung, Zulassung und Gebührenerhebung auf Wochen- und Spezialmärkten in der Stadt Leipzig in der Fassung vom 13.12.2017, Beschluss Nr. VI-DS-04733, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 23 vom 23.12.2017, zuletzt geändert am 14.12.2022 durch Beschluss Nr. VII-DS-07557, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 01 vom 07.01.2023, wie folgt geändert:

Art. 1 Änderung der Anlage 2 zu § 14 - Gebührenverzeichnis für Wochen- und Spezialmärkte

Die Anlage 2 (Gebührenverzeichnis für Wochen- und Spezialmärkte auf der Grundlage der Kosten- und Gebührekalkulation von 2022 für den Zeitraum 2023–2027) gemäß § 14 zur Marktsatzung wird wie folgt geändert:

- Im Titel der Anlage 2 werden nach den Worten „... Kosten- und Gebührekalkulation von 2022“ die Wörter „und 2023“ eingefügt.
- Im Abschnitt „2.4 Weihnachtsmarkt“ wird nach dem Gebührentatbestand „Riesenrad (Pauschale bis 450 qm)“ ein neuer Gebührentatbestand mit den Worten „Gemeinnützige Organisationen/ Vereine (Wechselhütte)“ mit dem Gebührensatz „gebührenfrei“ eingefügt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. ■

Leipzig, 20.06.2024

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Kreiswahlausschuss zur Landtagswahl am 01.09.2024

Die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahlkreise 25 bis 32 findet am 05.07.2024, 09:00 Uhr, im Zimmer 262 (Ratsplenaal) Neues Rathaus statt. ■

Öffentliche Auslegung Entwurf Hochwasser- risikomanagementplan (HWRMP) für den Pösgraben

Gemäß § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Sächsisches Wassergesetz erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Hochwasserrisikomanagementplan für den Pösgraben/Ochsengraben einschließlich der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 15. Juli bis einschließlich 16. August 2024 (Auslegungsfrist).

Die Unterlagen können online unter www.grosspoesna.com (> Bürgerservice > Bürgerbeteiligung) sowie unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de (>Verfahren, aktiv ab dem 15.07.2024) eingesehen werden, außerdem bei der Stadt Leipzig, der Gemeinde Großpösna und dem Landkreis Leipzig an den folgenden Orten:

Stadt Leipzig Technisches Rathaus, Haus A Prager Straße 118-136, 04317 Leipzig Amt für Stadtgrün und Gewässer: Zimmer 5.106 (5. Etage) Amt für Umweltschutz: Zimmer 7.006 (7. Etage)	Auslegezeit: montags, mittwochs und donnerstags 09:00 – 14:00 Uhr dienstags 09:00 – 16:00 Uhr freitags 09:00 – 12:00 Uhr
Gemeindeverwaltung Großpösna Zimmer 110 (Auslegungsraum) Im Rittergut 1 04463 Großpösna	Auslegezeit: montags 13:00 – 15:00 Uhr dienstags 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr mittwochs 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr donnerstags 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr freitags 09:00 – 12:00 Uhr
Landratsamt Landkreis Leipzig Umweltamt Karl-Marx-Straße 22 04668 Grimma Haus 3 Raum 221	Auslegezeit: dienstags 09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr mittwochs 09:00 – 11:30 Uhr donnerstags 13:00 – 16:00 Uhr

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**30.08.2024**) kann bei der Stadt Leipzig, der Gemeinde Großpösna und dem Landratsamt Landkreis Leipzig (Postadresse: Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna) zu dem Entwurf schriftlich Stellung genommen werden. ■

Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zur Untersagung des Inverkehrbringens von cannabinoid-haltigen Lebensmitteln sowie Lebensmitteln, die bestimmte Bestandteile der Hanfpflanze *Cannabis sativa* L. enthalten

Die Stadt Leipzig, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird gemäß Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts (Titel gekürzt) in Verbindung mit § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 4 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 und § 2 Absatz 1 und 5 Sächsisches Ausführungsgesetz zu Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie Tabakerzeugnisgesetz (SächsAGLFGB) Folgendes angeordnet

1. Das Inverkehrbringen von durch die Europäische Union nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln, die Cannabidiol (CBD) oder andere Cannabinoide in Form von Isolaten, Extrakten oder als synthetische Erzeugnisse enthalten oder ausschließlich aus diesen bestehen, wird untersagt. Die Untersagung schließt alle entsprechenden Produkte ein, deren bestimmungs- oder erwartungsgemäße Anwendung die als Lebensmittel ist, auch wenn diese nicht als Lebensmittel (sondern z. B. als kosmetisches Mittel oder Futtermittel) in Verkehr gebracht werden.
2. Das Inverkehrbringen von durch die Europäische Union nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln, die aus oder mit Bestandteilen der Hanfpflanze *Cannabis sativa* L. (ausgenommen sind Hanfsamen, Hanfsamenmehl, Hanfsamenöl, entfettete Samen und Blätter der Nutzpflanze in oder zur Herstellung wässriger Auszüge) hergestellt worden sind, wird untersagt. Die Untersagung schließt alle entsprechenden Produkte ein, deren bestimmungs- oder erwartungsgemäße Anwendung die als Lebensmittel ist, auch wenn diese nicht als Lebensmittel (sondern z. B. als kosmetisches Mittel oder Futtermittel) in Verkehr gebracht werden.
3. Die Untersagungen gemäß 1. und 2. gelten für alle Inverkehrbringer der unter 1. und 2. genannten Erzeugnisse in der Stadt Leipzig.
4. Die sofortige Vollziehung wird für 1. bis 3. angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Strafbarkeit nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) LFGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Neuartige Lebensmittel-Verordnung im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Inverkehrbringens von neuartigen Lebensmitteln wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Sofern Produkte aufgrund ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung, Aufmachung oder Bewerbung als Betäubungsmittel oder Arzneimittel einzustufen sind, gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Rechtsbereiche.

Begründung

zu 1. bis 3.

Die zuständige Behörde ist gemäß Artikel 137 und 138 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 39 LFGB

ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB erforderlich sind.

Die Stadt Leipzig, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt (folgend: VLA) ist für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die sachliche Zuständigkeit resultiert aus § 2 Absatz 1 Nummer 3 und § 8 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), § 38 Absatz 1 LFGB in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 und § 2 Absatz 1 und 5 SächsAGLFGB.

Das VLA kann gemäß § 39 Absatz 4 LFGB in Verbindung mit Artikel 137 und 138 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2017/625, insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung, das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken. Durch die Untersagung des Inverkehrbringens von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln sollen Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel (Titel gekürzt; folgend: Novel Food-Verordnung) verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden.

Zur Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Novel Food-Verordnung ist diese Anordnung geeignet. Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht. Die Untersagung ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch angemessen.

Durch das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln wird bereits gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften der Novel Food-Verordnung verstoßen, deren Ziel, der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen, besondere Bedeutung zukommt. Beispielhaft hat das Hamburgische Obergericht mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2021 (Az.: 5 Bs 29/21) bestätigt, dass die zuständige Behörde das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln durch eine Allgemeinverfügung untersagen darf.

zu 1. (Untersagung des Inverkehrbringens von durch die Europäische Union nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln, die Cannabidiol oder andere Cannabinoide in Form von Isolaten, Extrakten oder als synthetische Erzeugnisse enthalten oder ausschließlich aus diesen bestehen)

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) sowie alle weiteren Cannabinoide (z. B. HHC, CBG, CBN) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 als Lebensmittel belegt. Es handelt sich somit um „neuartige Lebensmittel“ nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) Kategorie iv) der Novel Food-Verordnung.

CBD, sonstige Cannabinoide, sowie alle Produkte, denen sie als Zutat zugesetzt werden, werden im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedürfen somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da eine Zulassung von CBD sowie allen sonstigen Cannabinoiden als neuartige Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht verkehrsfähig. Es ist somit verboten, CBD- bzw. cannabinoid-haltige Produkte in den Verkehr

zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Da sowohl cannabinoid-haltige Extrakte aus *Cannabis sativa* L., zu denen auch CBD-haltige Extrakte zählen, als auch alle Produkte, denen cannabinoid-haltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z. B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz) sowie Extrakte aus jeder anderen Pflanze, die Cannabinoide enthält, und synthetisch hergestellte Cannabinoide als neuartig eingestuft werden, erstreckt sich der Regelungsbereich dieser Allgemeinverfügung auf all diese Lebensmittel. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Novel Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

zu 1. (Untersagung bei bestimmungs- oder erwartungsgemäßer Anwendung als Lebensmittel)

Die Untersagung schließt alle entsprechenden Produkte ein, deren bestimmungs- oder erwartungsgemäße Anwendung die als Lebensmittel im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EG) 178/2002 Verordnung (EG) 178/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ist. Lebensmittel sind gemäß Artikel 2 Satz 1 der Verordnung (EG) 178/2002 alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden und die nicht nach Satz 4 ausgenommen sind. Maßgeblich für die Einordnung als Lebensmittel ist nicht die Beschaffenheit oder Eignung des Produktes, sondern seine Zweckbestimmung. Darunter ist die vorgesehene Verwendung des Stoffes zu verstehen, wie sie im Verkehr bei natürlicher Betrachtungsweise für einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen Verbraucher erkennbar ist (vgl. Rathke in Sosnitzer/Meisterernst, LebensmittelR, 183. EL März 2022, EG-Lebensmittel-Verordnung (EG) 178/2002, Artikel 2 Rn. 23; BGH, U.v. 11. 7. 2002 - I ZR 273/99 - LMRR 2002, 70).

Dabei wird die primär subjektive Zweckbestimmung durch den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer durch die nach objektiver Auffassung zu bestimmende Frage, ob die Aufnahme des betroffenen Stoffes vernünftigerweise erwartet werden kann, korrigiert (vgl. Meisterernst, Lebensmittelrecht, 1. Aufl. 2019, § 4 Rn. 5).

Bei diversen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Verkehr befindlichen CBD-haltigen Produkten, z. B. Mundsprays, Mundölen, Mundpflegeprodukten sowie sonstigen CBD-haltigen Ölen/Tropfen, „Raumluft-Verbesserern“, Aromaprodukten oder Aromaölen, welche auf Textilien geträufelt werden sollen, Tierbedarf o. ä. handelt es sich in der Regel tatsächlich um Lebensmittel, obwohl diese von den jeweiligen Inverkehrbringern - vermeintlich als Versuch der Umgehung des Lebensmittelrechts - als kosmetische Mittel oder anderweitig eingestuft beworben und in Verkehr gebracht werden.

Insbesondere ist dies der Fall, wenn entsprechende Produkte mit Anwendungshinweisen versehen sind, die auf eine Einnahme oder eine Anwendung in der Mundhöhle hinweisen. Der vermeintliche Anwendungszweck zur Pflege des Mundraums, der Mundschleimhaut oder der Erhaltung eines guten Zustands in Verbindung mit Anwendungshinweisen, die ein Sprühen der Produkte in den Mundraum oder auf die Mundschleimhaut (ggf. mit Einwirkzeit) vorsehen, zeigt, dass die Produkte - bei objektiver Betrachtung - zur Aufnahme bzw. den Verzehr durch den Menschen vorgesehen sind. Sie erfüllen damit das Kriterium der Aufnahme durch den Menschen nach Artikel 2 Verordnung (EG) 178/2002 und stellen Lebensmittel dar.

Ebenso weist eine Bewerbung auf die vermeintlichen positiven physiologischen Eigenschaften von CBD bzw. anderen Cannabinoiden auf eine orale Aufnahme durch den Menschen hin. Dabei sind auch Hinweise, die nicht direkt auf dem Produkt, sondern beispielsweise im Internet oder im Rahmen des Verkaufsauftrittes gegeben werden, zu berücksichtigen.

Neben expliziten Anwendungshinweisen ist vor allem die Verbrauchererwartung maßgeblich für die Einstufung eines Produktes als Lebensmittel. CBD werden bei Einnahme z. B. schmerzlindernde,

beruhigende und entzündungshemmende Eigenschaften zugeschrieben und entsprechende Produkte mit diesen beworben. Die für den Verbraucher positiv erscheinenden Eigenschaften sollen den Kauf der Produkte anregen und sind direkt verbunden mit der zu erwartenden oralen Aufnahme.

Durch die Vermarktung als kosmetisches Mittel oder andersartiges Produkt soll die Einstufung als Lebensmittel bewusst umgangen werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da die objektiv zu erwartende Anwendung zu beachten ist und die Einstufung als Lebensmittel unter Berücksichtigung dieser erfolgt. Der Begriff des Lebensmittels ist dabei dem Schutzzweck des Gesetzes entsprechend weit ausulegen. Erfasst werden alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, verzehrt zu werden, auch wenn daneben noch ein anderer Verwendungszweck möglich ist. Ein generell zum Verzehr bestimmter Stoff hört erst dann auf Lebensmittel zu sein, wenn ein anderer Verwendungszweck eindeutig feststeht und erkennbar ist. Eine bloße Bezeichnung genügt dafür nicht (vgl. VGH Baden-Württemberg B.v. 16.8.2023, 9 S 969/23).

In Abgrenzung dazu können die vorstehenden Produkte beispielsweise keine kosmetischen Mittel sein. Hierunter sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Verordnung (EG) Nummer 1223/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (EU-Kosmetikverordnung) Stoffe oder Gemische zu verstehen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen. Dies ist bei den oben genannten Erzeugnissen regelmäßig nicht der Fall.

zu 2. (Untersagung des Inverkehrbringens von nicht durch die Europäische Union zugelassenen neuartigen Lebensmitteln aus oder mit Bestandteilen der Hanfpflanze *Cannabis sativa* L.)

Hanfamen, Hanfsamenöl, gemahlene Hanfamen, (teilweise) entfettete Hanfamen und andere aus Hanfamen gewonnene Lebensmittel sowie wässrige Auszüge von Blättern der Nutzhanfpflanze (Sorten von *Cannabis sativa* L., die im Common Catalogue of Varieties of Agricultural Plant Species der EU gelistet sind) sind gemäß dem Eintrag zu *Cannabis sativa* L. im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission nicht als neuartig einzustufen.

Voraussetzung dafür ist, dass die vorgenannten Lebensmittel nicht von den Blüten- und Fruchtspitzen begleitet werden. Sofern Hanfamen, Hanfsamenöl, gemahlene Hanfamen, (teilweise) entfettete Hanfamen und andere aus Hanfamen gewonnene Lebensmittel sowie wässrige Auszüge von Blättern der Nutzhanfpflanze von den Blüten- und Fruchtspitzen begleitet werden, stellen diese neuartige Lebensmittel dar.

Für weitere Bestandteile der Hanfpflanze *Cannabis sativa* L. liegt kein Eintrag im Novel Food-Katalog vor. Für diese wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 als Lebensmittel belegt.

Es handelt sich somit um „neuartige Lebensmittel“ nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) Kategorie. iv) der Novel Food-Verordnung. Diese sowie alle Produkte, denen sie als Zutat zugesetzt werden, werden als neuartig beurteilt und bedürfen somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung.

Da eine Zulassung als neuartige Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht verkehrsfähig. Es ist somit verboten, diese durch die Europäische Union nicht zugelassenen neuartigen Lebensmittel, die aus oder mit Bestandteilen der Hanfpflanze *Cannabis sativa* L. (außer den oben genannten Ausnahmen) hergestellt worden sind, in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Dies ist insbesondere bei Produkten der Fall, die Hanfblüten oder Hanfblätter (ausgenommen Nutzhanfblätter in oder zur Herstellung wässriger Auszüge) beinhalten. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Novel Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

zu 2. (Untersagung bei bestimmungs- oder erwartungsgemäßer Anwendung als Lebensmittel)

Die Untersagung schließt alle entsprechenden Produkte ein, deren bestimmungs- oder erwartungsgemäße Anwendung die als Lebensmittel ist. Dies gilt, analog zu den Ausführungen in der Begründung zu 1. auch, wenn die Produkte als kosmetische Mittel oder anderweitig beworben und in den Verkehr gebracht werden.

So weisen beispielsweise Verzehrshinweise, Warnhinweise für empfindliche Personengruppen, Hinweise auf den Geschmack und eine Bewerbung mit für Lebensmittel typischen Eigenschaften sowie Hinweise auf die vermeintlichen positiven physiologischen Eigenschaften von Bestandteilen der Hanfpflanze auf eine orale Aufnahme durch den Menschen hin. Neben expliziten Anwendungshinweisen ist auch die Verbrauchererwartung maßgeblich für die Einstufung eines Produktes als Lebensmittel. Dabei sind Hinweise, die nicht direkt auf dem Produkt, sondern beispielsweise im Internet oder im Rahmen des Verkaufsauftrittes gegeben werden, bei der Einstufung zu berücksichtigen.

Durch die Vermarktung als kosmetisches Mittel oder andersartiges Produkt soll die Einstufung als Lebensmittel bewusst umgangen werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da die objektiv zu erwartende Anwendung zu beachten ist und die Einstufung als Lebensmittel unter Berücksichtigung dieser erfolgt.

zu 3. in Verbindung mit 1./2. (Untersagung für alle Inverkehrbringer)

Das Ziel der Allgemeinverfügung ist der Schutz der Verbraucher vor den in Rede stehenden Produkten. Hierfür muss verhindert werden, dass entsprechende Lebensmittel die Verbraucher – egal auf welchem Weg – erreichen. Daher gilt das Verbot für alle Inverkehrbringer der in Rede stehenden Erzeugnisse nach 1. und 2. und umfasst somit gleiches Inverkehrbringen.

Inverkehrbringen ist gemäß Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) 178/2002 definiert als das Bereithalten für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

Somit betrifft das Verbot nicht nur den Vertrieb vom Hersteller oder Verkäufer an den Endverbraucher, sondern auch an andere Unternehmer. Ebenso betrifft das Verbot sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und den Verkauf im Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

zu 4. (Vollziehbarkeit)

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Ein Widerspruch/eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung wäre nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von cannabinoid-haltigen Lebensmitteln und Lebensmitteln mit Bestandteilen der Hanfpflanze Cannabis sativa L. mit Ausnahme der unter der Begründung zu Nummer 2 genannten Fälle bereits durch geltendes Unionsrecht untersagt ist und diese Allgemeinverfügung dem gleichmäßigen und zügigen Vollzug dieses Rechts dient. Das Ziel der Novel Food-Verordnung besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. In Ermangelung der europaweiten Zulassung der in dieser Allgemeinverfügung geregelten neuartigen Lebensmittel können nachteilige Folgen für die Gesundheit der Verbraucher so lange nicht ausgeschlossen werden, bis deren Sicherheit durch die EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) abschließend bestätigt wurde.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, das Ziel der Novel Food-Verordnung umzusetzen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, die Regelungen der Allgemeinverfügung sofort und ohne zeitliche Verzögerung sicherzustellen.

Deshalb ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung insoweit auch erforderlich. Andere gleichfalls geeignete bzw. mildere Mittel zur Erreichung des Schutzzweckes sind nicht ersichtlich.

Zudem besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der strikten Einhaltung der Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und infolgedessen daran, das Inverkehrbringen der in dieser Allgemeinverfügung geregelten neuartigen Lebensmittel zu untersagen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage würde das angestrebte Ziel zeitlich derart verzögern, dass das hohe Gut der menschlichen Gesundheit, das im öffentlichen Interesse steht, droht Schaden zu nehmen. Es überwiegt das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Regelungen der Novel Food-Verordnung, vor allem das Interesse am Schutz der Verbraucher vor der Aufnahme von Lebensmitteln, bei denen nachteilige Folgen für die Gesundheit nicht ausgeschlossen werden können. Bei der Güterabwägung muss das private bzw. gewerbliche Interesse der betroffenen Unternehmer an einer weiteren und ungestörten Ausübung der Lebensmittelunternehmerischen Tätigkeit durch das Inverkehrbringen dieser Lebensmittel deshalb zurücktreten. Zusammenfassend überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Regelungen der Allgemeinverfügung vor den individuellen, wirtschaftlichen, Interessen des einzelnen Unternehmers.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist deshalb angemessen und verhältnismäßig.

zu 5. (Bekanntgabe)

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 VwVfG öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage un-tunlich ist.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß §§ 1 SächsVwVfZG, 41 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Leipzig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 24.03.2021 durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Leipzig auf der Internetseite der Stadt Leipzig unter <https://www.leipzig.de/amtsblatt>. Jedermann kann unentgeltlich Ausdrücke des elektronischen Amtsblattes der Stadt Leipzig während der allgemeinen Öffnungszeiten erhalten oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Leipzig auf die Publikation zugreifen. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusendung von Ausdrucken gegen Kostenersatz des Versandes.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Bekanntmachungssatzung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Inverkehrbringens von neuartigen Lebensmitteln ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 29 Verordnung (EU) 2015/2283 (Novel Food-Verordnung) sowie § 3 Absatz 2 Neuartige Lebensmittel-Verordnung (NLV) in Verbindung mit § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) LFGB.

Im Falle der fahrlässigen Begehung handelt es sich gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 29 Novel Food-Verordnung sowie § 3 Absatz 3 Neuartige Lebensmittel-Verordnung in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB um eine Ordnungswidrigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Theodor-Heuss-Straße 43, 04328 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

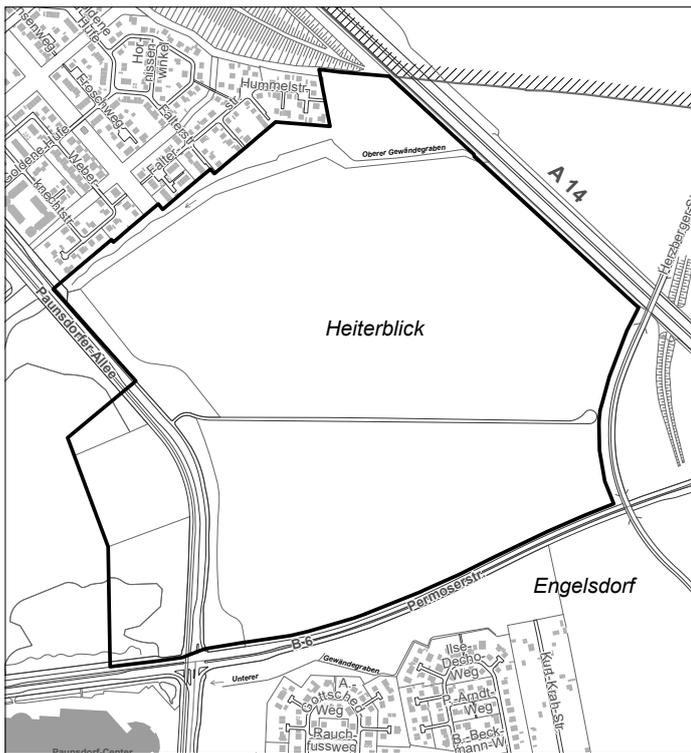
- Der Widerspruch kann unter veterinaeramt@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Absatz 2 Sätze 2, 3 VwVfG erhoben werden.
- Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach (Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - Gemäß § 3a Absatz 3 Nummer 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - Gemäß § 3a Absatz 3 Nummer 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person

des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Absatz 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.

- Gemäß § 3a Absatz 3 Nummer 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Absatz 2 Satz 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
- Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden. ■

Dr. Leupold
Amtstierärztin, Amtsleiterin

Bebauungsplan Nr. 482 „Stadtquartier Paunsdorfer Allee/Permoserstraße“, Leipzig-Ost – Aufstellungsbeschluss



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 482 „Stadtquartier Paunsdorfer Allee/Permoserstraße“, (fett umrandet).
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat am 23.05.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 482 „Stadtquartier Paunsdorfer Allee/Permoserstraße“ nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Er ist im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Zimmer 498, niedergelegt und kann während der Dienststunden

Mo./Mi.	8.00 bis 15.00 Uhr
Di./Do.	8.00 bis 16.00 Uhr
Fr.	8.00 bis 12.00 Uhr

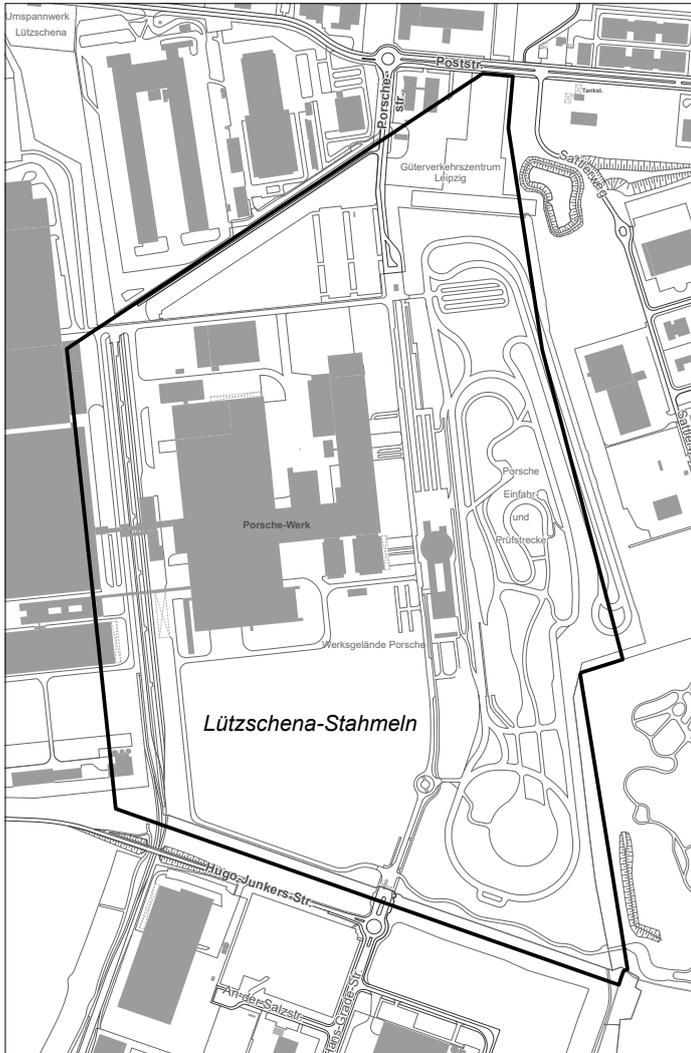
für die Dauer von zwei Wochen kostenlos eingesehen werden, er ist auch im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abrufbar unter <https://ratsinformation.leipzig.de> (Vorlage Nr. VII-DS-09690).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 482 befindet sich in Leipzig Ost, im Ortsteil Heiterblick, zwischen dem Wohngebiet „Kiebitzmark 1“, der Bundesautobahn A 14, der Permoserstraße sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Paunsdorfer Wäldchen - Heiterblick“ (entsprechend kartemäßiger Darstellung).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Stadtquartiers geschaffen werden. Neben einem Angebot an unterschiedlichen Wohnformen sind Einrichtungen sozialer Infrastruktur wie eine Schule, Angebote für Erholungs- und Freizeit Zwecke sowie gewerbliche Ansiedlungen geplant. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 911 „Industriegebiet Am Flughafen Leipzig – Halle“, 1. Änderung, Leipzig-Nordwest – Aufstellungsbeschluss



Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat am 23.05.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 911 „Industriegebiet Am Flughafen Leipzig-Halle“ nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Er ist im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Zimmer 498, niedergelegt und kann während der Dienststunden

Mo./Mi.	8.00 bis 15.00 Uhr
Di./Do.	8.00 bis 16.00 Uhr
Fr.	8.00 bis 12.00 Uhr

für die Dauer von zwei Wochen kostenlos eingesehen werden, er ist auch im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abrufbar unter <https://ratsinformation.leipzig.de> (Vorlage Nr. VII-DS-10075).

Das Plangebiet für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 911 befindet sich in Leipzig Nordwest, im Ortsteil Lützschena-Stahmeln, zwischen dem Frachtzentrum im Bereich der Poststraße, dem Güterverkehrszentrum, Hugo-Junkers-Straße und den betriebseigenen Gleisanlagen des im Plangebiet ansässigen Automobilbauunternehmens Porsche Leipzig (entsprechend kartennmäßiger Darstellung).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Werkserweiterung des dort ansässigen Automobilbauunternehmens geschaffen werden. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 911 „Industriegebiet Am Flughafen Leipzig – Halle“, 1. Änderung, (fett umrandet).

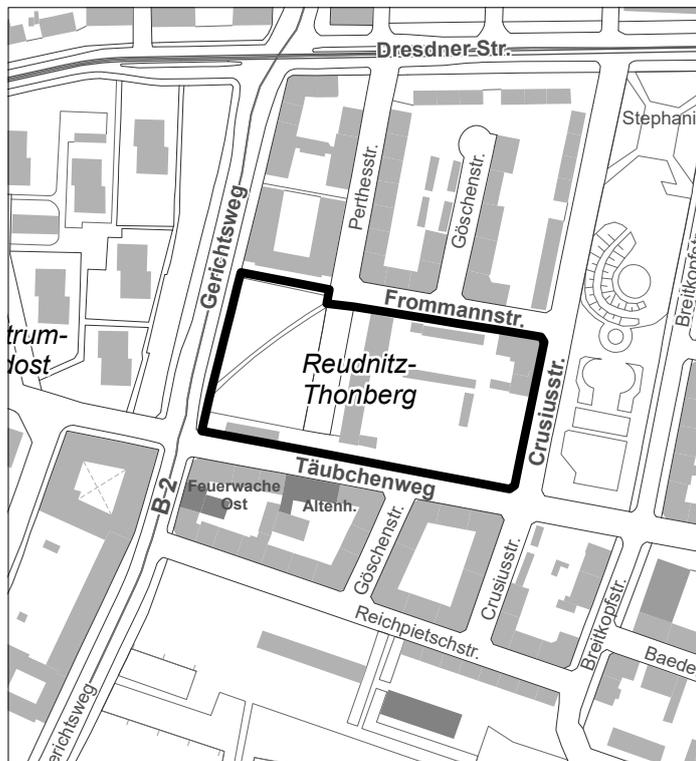
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister, Referat Kommunikation, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
Verantwortlich: Matthias Hasberg
Redaktion: Undine Belger, Christine Wündisch, Dr. Sebastian Fink
Telefon: 0341/1232068, Fax: 0341 / 123 20 56, Internet: www.leipzig.de/amtsblatt, E-Mail: elektronisches-amtsblatt@leipzig.de

Bebauungsplan Nr. 468 „Gerichtsweg/Täubchenweg“, Leipzig-Südost

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 468 „Gerichtsweg/Täubchenweg“ (fett umrandet)

Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Der Bebauungsplan Nr. 468 „Gerichtsweg/Täubchenweg“ soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt und für den Planentwurf die öffentliche Auslegung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Entscheidung zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wurde am 28.05.2024 durch den Oberbürgermeister in seiner Dienstberatung getroffen, mit anschließender Information im Fachausschuss für Stadtentwicklung und Bau. Die Vorlage ist im Stadtplanungsamt, Zimmer 498 niedergelegt und kann zu den unten genannten Zeiten für die Dauer von zwei Wochen kostenlos eingesehen werden, sie ist auch im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abrufbar unter <https://ratsinformation.leipzig.de> (Vorlage Nr. VII-DS-09929).

Das Plangebiet befindet sich in Leipzig Südost, im Ortsteil Reudnitz-Thonberg, zwischen Frommannstraße, Crusiusstraße, Täubchenweg und Gerichtsweg (entsprechend kartenmäßiger Darstellung).

Zusammenfassendes Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung und Aktivierung der baulichen Entwicklungsflächen im Plangebiet unter dem Leitbild der doppelten Innenentwicklung. In diesem Kontext liegt der Schwerpunkt dieses Bauleitplanverfahrens in der Bestimmung und Gliederung der zulässigen Gebäudekubatur, der Definition von Straßenräumen und Raumkanten sowie der Lage und Größe öffentlich nutzbarer, stadökologisch wirksamer Grünflächen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung werden

vom 02.07.2024 bis 16.08.2024

über die Webseite der Stadt Leipzig unter <http://www.leipzig.de/bauleitplanung-aktuell>



sowie über das zentrale Landesportal des Freistaates Sachsen zur Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de veröffentlicht.

Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten bestehen wie folgt:

- Die gesamten Planunterlagen werden zusätzlich im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, im Ausstellungsbereich vor den Zimmern 496-499, während der Dienststunden

Mo./Mi.	8.00 bis 15.00 Uhr
Di./Do.	8.00 bis 16.00 Uhr
Fr.	8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

- Sie können auch im Stadtbüro, Burgplatz 1 (Zugang über Markgrafenstraße 3), 04109 Leipzig, Öffnungszeiten Di. bis Do. 13:00-18:00 Uhr und Fr. 13:00-15:00 Uhr eingesehen werden.
- Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Beschluss im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abzurufen unter <https://ratsinformation.leipzig.de> (Vorlage Nr. VII-DS-09929).

Bürgerinformation

Am Dienstag, dem 09.07.2024, wird um 17 Uhr von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes die Planung vor Ort erläutert. Der Treffpunkt ist Frommannstraße/Ecke Perthesstraße.

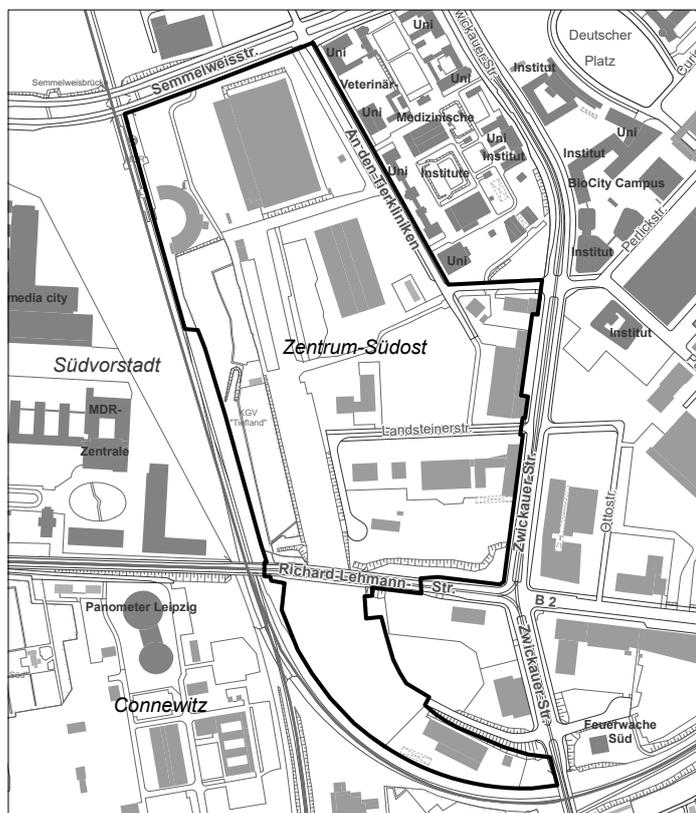
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist besteht Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB).

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, per E-Mail an stadtplanungsamt@leipzig.de oder über das elektronische Formular, das über die jeweiligen Webseiten zugänglich ist. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden. Sofern Sie eine schriftliche Stellungnahme in Papierform abgeben, richten Sie diese bitte an die Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Simmelweisstraße/An den Tierkliniken“, Leipzig-Südost



Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet „Simmelweisstraße/An den Tierkliniken“ (fett umrandet)

Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung vom 22.05.2024 die Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Simmelweisstraße/An den Tierkliniken“ beschlossen. Zuvor wurde am 10.10.2022 der Beschluss über die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 451 „Simmelweisstraße/An den Tierkliniken“ gefasst und am 29.10.2022 im Leipziger Amtsblatt bekanntgemacht.

Der Beschluss über die Veränderungssperre ist im Stadtplanungsamt niedergelegt und kann an unten angegebener Stelle kostenlos für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich in Leipzig Mitte, im Ortsteil Südost zwischen Semmelweisstraße, der Straße An den Tierkliniken, Zwickauer Straße und den Gleisanlagen der Deutschen Bahn (entsprechend kartenmäßiger Darstellung).

Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vor-

genommen werden.

Die Satzung kann im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Zimmer 498 während der Dienststunden

Mo./Mi.	8.00 bis 15.00 Uhr
Di./Do.	8.00 bis 16.00 Uhr
Fr.	8.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung ist auch im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abrufbar unter <https://ratsinformation.leipzig.de> (Vorlage Nr. VII-DS-09921).

Rechtsbehelf:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leipzig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 43 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird hingewiesen.

Der hier gegebene Hinweis auf Rechtsfolgen nach dem BauGB hat keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungs bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 der SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH „Umgestaltung Dieskaustraße zwischen Huttenstraße und Kulkwitzer Straße“, 1. Tektur

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH hat für das oben genannte Vorhaben, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen eine Tektur beantragt.

Die Tektur umfasst im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- Überarbeitung des Schallgutachtens;
- Änderung der Haltestellenform der stadtauswärtigen Haltestelle Huttenstraße (alt: Haltestellenkap, neu: Kap mit angehobener Radfahrbahn);
- Anpassung der Querneigung der stadteinwärtigen Haltestelle Huttenstraße sowie der stadtein- und auswärtigen Haltestellen Kunzestraße und Kötzschauser Straße;
- Entfall der eingeordneten Längsparkstreifen vor den Flurstücken 132/4, 133 und 135;
- Umgestaltung des Vorplatzes der Radrennbahn, Anpassung der Zufahrt zum Gelände der Radrennbahn;
- Änderung der landschaftspflegerischen Maßnahmen;
- Änderung der Gleisbauweise.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Auswirkungen der 1. Tektur vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage
0	Erläuterungen der 1. Tektur
Teil A - Vorhabenbeschreibung	
01	Erläuterungsbericht
Teil B - Planteil	
05	Lageplan
06	Höhenplan
07	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
09	Landschaftspflegerischen Maßnahmen
10	Grunderwerb
10.1	Grunderwerbsplan
10.2	Grunderwerbsverzeichnis
11.1	Lageplan zum Regelungsverzeichnis
11.2	Regelungsverzeichnis
Teil C - Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen	
14	Regelquerschnitte
16.1	Koordinierter Leitungsplan
17	Schalltechnische Untersuchung
19	Umweltfachliche Untersuchungen
Teil D - Nachweise	
23	Verkehrssicherheit

Die geänderten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 31. Juli 2024

in der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, Stadtplanungsamt, Zimmer 498 zu den Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di./Do.: 8.00-16.00 Uhr, Fr.: 8.00-12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren sind die Bekanntmachung sowie die geänderten bzw. überarbeiteten Unterlagen während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> (Rubrik Infrastruktur - Straßenbahnen) sowie im UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

1. Jeder, dessen Belange durch die geänderten Unterlagen erstmalig, anders oder stärker berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 2. September 2024 - bei der Landesdirektion Sachsen (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz) oder der Dienststelle in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bzw. bei der Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden; Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind unwirksam und bleiben daher unberücksichtigt. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG und § 29 Abs. 4 Satz 1 PBefG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer förmlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter im Sinne von Nr. 1 dieser Bekanntmachung, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 derartige Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Planfeststellungsbehörde zu übergeben ist.
5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin

min oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Vom Beginn der Auslegung der Pläne tritt für die vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - a) die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die Landesdirektion Sachsen die zuständige Behörde ist;
 - b) über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird;
 - c) mit den ausgelegten Planunterlagen auch ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde;
 - d) die Anhörung zu den ausgelegten Änderungsunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen

des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Datenschutzhinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden der Vorhabenträgerin übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> (->Unterlagen -> Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lids.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0. ■

Stadtplanungsamt
i. A. der Landesdirektion Sachsen

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Kommunalen Eigenbetriebes Leipzig/Engelsdorf

Der Stadtrat hat in seiner Ratsversammlung am 25.04.2024 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt.

Entsprechend § 34 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung vom 10.12.2018 stellt der Stadtrat den Jahresabschluss fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes und über die Entlastung der Betriebsleitung. Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses bilden die Prüfungsergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Bericht der örtlichen Prüfung.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 in der Fassung vom 28.02.2023 (Anlage 2) wird festgestellt:

Bilanzsumme	3.162.668,53 €		
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	629.710,31 €	Eigenkapital	935.613,34 €
Umlaufvermögen	2.526.997,48 €	- Stammkapital	25.564,00 €
Rechnungsabgrenzungsposten	5.960,74 €	- Kapitalrücklage	291.436,37 €
		- Gewinnrücklagen	583.151,52 €
		- Gewinnvortrag Vorjahre	30.868,90 €
		- Jahresüberschuss	4.592,55 €
		Sonderposten für	
		Zuweisungen	612.774,60 €
		Rückstellungen	99.276,54 €
		Verbindlichkeiten	1.116.714,80 €
		Rechnungsabgrenzungsposten	398.289,25 €
Summe der Erträge	9.725.265,05 €		
Summe der Aufwendungen	9.720.672,50 €		
Jahresüberschuss	4.592,55 €		

2. Der Jahresüberschuss i.H.v. EUR 4.592,55 wird dem städtischen Haushalt über eine Mittelweiterleitung zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden dem Kommunalen Eigenbetrieb Leipzig/Engelsdorf in 2024 zweckgebunden für Personal- und Sachaufwendungen zur Verfügung gestellt

3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 Entlastung erteilt.

Von der „Ebner Stolz GmbH und Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“ wird folgender Bestätigungsvermerk erteilt, der da lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Eigenbetriebes Leipzig/Engelsdorf, Leipzig, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Eigenbetriebes Leipzig/Engelsdorf, Leipzig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen

Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEig BVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

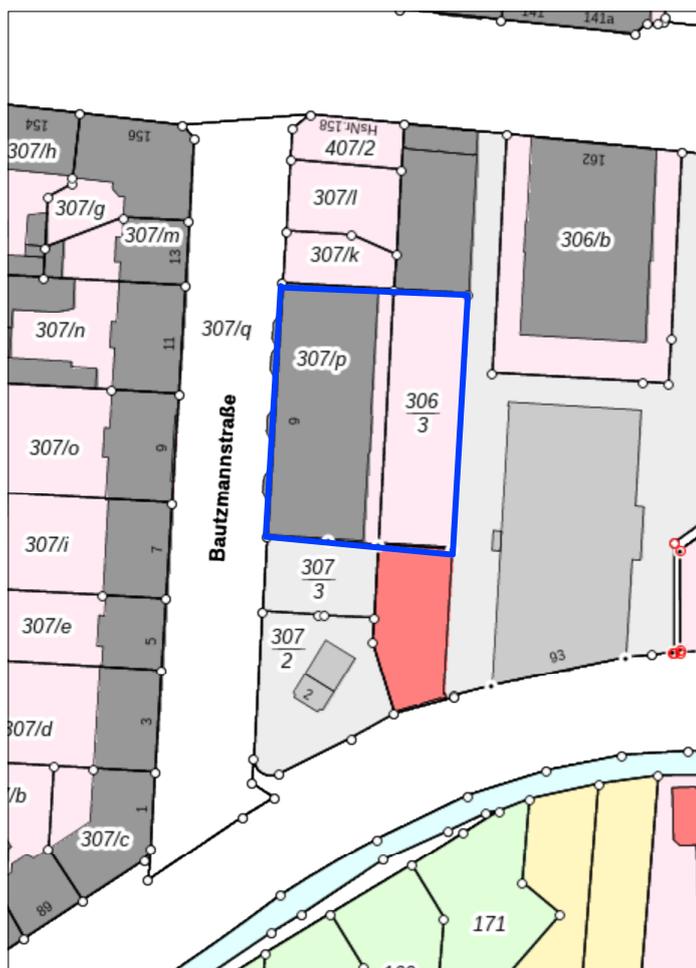
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hinweise zur öffentlichen Auslage: Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht 2022 liegen vom 24.06.2024 bis 05.07.2024 (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr) im Kommunalen Eigenbetrieb Leipzig/Engelsdorf, Holzhäuser Str. 72 in 04299 Leipzig öffentlich aus. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau und Umnutzung von betreutem Wohnen zu Wohnen, Bautzmannstraße 6“, Leipzig, Gemarkung Sellerhausen, Flurstücke 307/p, 306/3



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 06.06.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-003335-VV-63.31-SGR einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau und Umnutzung von betreutem Wohnen zu Wohnen, Bautzmannstraße 6“, Leipzig, Gemarkung Sellerhausen, Flurstücke 307/p, 306/3, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (4) Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Aufgabenvorbehalte.
- (5) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung auszufertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-8926 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung von Wohnen (WE-Nr. 2) in Ferienwohnung, Naundörfchen 30“, Leipzig; Gemarkung Leipzig, Flurstück 2154/11



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 12.06.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-003840-VV-63.20-KSE einen Bescheid mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nutzungsänderung von Wohnen (WE-Nr. 2) in Ferienwohnung, Naundörfchen 30“, Leipzig; Gemarkung Leipzig, Flurstück 2154/11, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauunterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

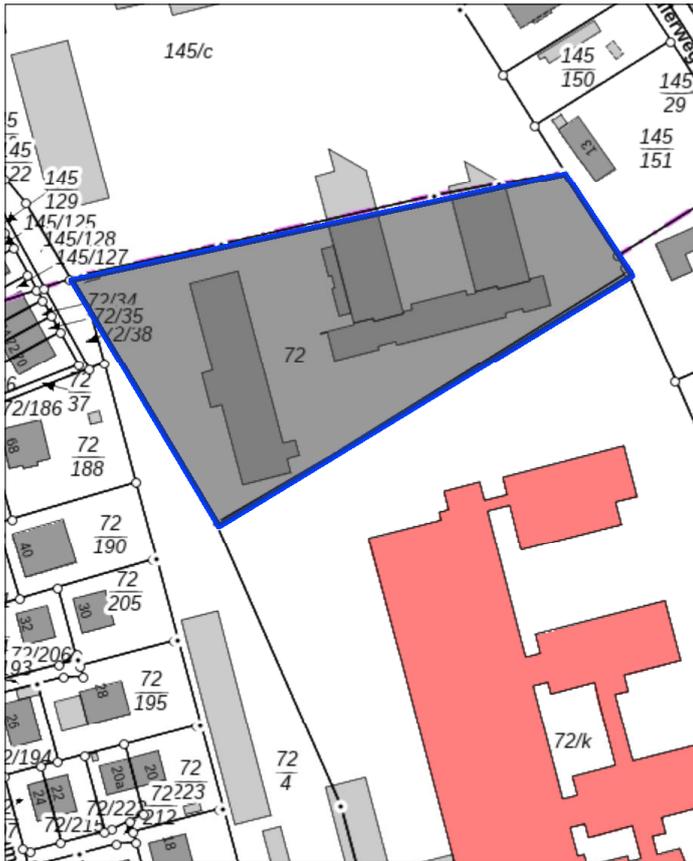
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5123 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung eines Verwaltungsgebäudes (Ersatzgebäude 10) mit Stellplatzflächen im Erdgeschoss, Bahnhofstraße 86“, Leipzig, Gemarkung Großwiederitzsch, Flurstück 72



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am unter dem Aktenzeichen 63-2024-000184-SB-63.30-SGR einen Bescheid mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung eines Verwaltungsgebäudes (Ersatzgebäude 10) mit Stellplatzflächen im Erdgeschoss, Bahnhofstraße 86“, Leipzig, Gemarkung Großwiederitzsch, Flurstück 72, im Genehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (Sonderbau) ist erteilt.
- (2) Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.
- (3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauunterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

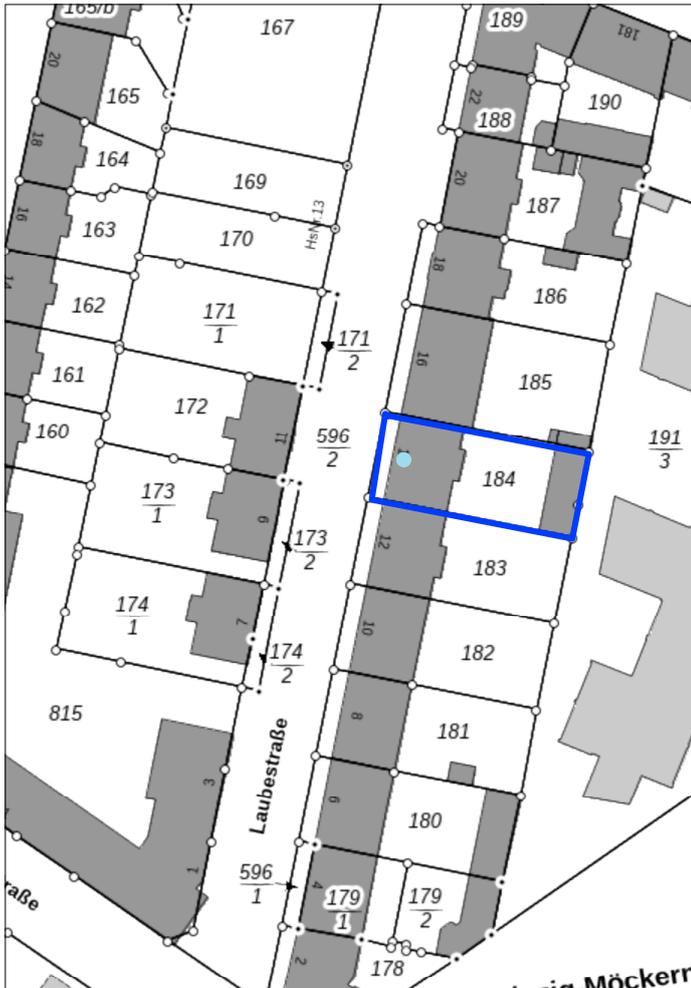
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-8926 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung Wohnen zu Gewerbe/Ferienwohnung, Laubestraße 14“, Leipzig, Gemarkung Möckern, Flurstück 184



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am unter dem Aktenzeichen 63-2024-002955-VV-63.30-KKR einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umnutzung Wohnen zu Gewerbe/Ferienwohnung, Laubestraße 14“, Leipzig, Gemarkung Möckern, Flurstück 184, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Ausnahmen zugelassen: Von der Art der Nutzung nach BauNVO gemäß §§ 4 und 13 a BauNVO als nicht störendes Gewerbebetrieb ausnahmsweise zulässig.

(3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauunterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig - Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5244 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau eines denkmalgeschützten Mehrfamilienhauses: Errichtung von Balkonen auf der Hofseite; Nutzungsänderung des nicht genutzten Dachbodens; Errichtung einer Dachloggia auf der Hofseite; Georg-Schwarz-Straße 155“, Leipzig, Gemarkung Leutzsch, Flurstück 286/b



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 19.06.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-000688-VV-63.40-HAS einen Bescheid mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau eines denkmalgeschützten Mehrfamilienhauses: Errichtung von Balkonen auf der Hofseite; Nutzungsänderung des nicht genutzten Dachbodens; Errichtung einer Dachloggia auf der Hofseite; Georg-Schwarz-Straße 155“, Leipzig, Gemarkung Leutzsch, Flurstück 286/b, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen zugelassen:
 - § 50 Abs. 5 SächsBO, Barrierefreiheit
 - § 6 Abs. 2 SächsBO, Abstandsfläche

- (3) Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.
- (4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

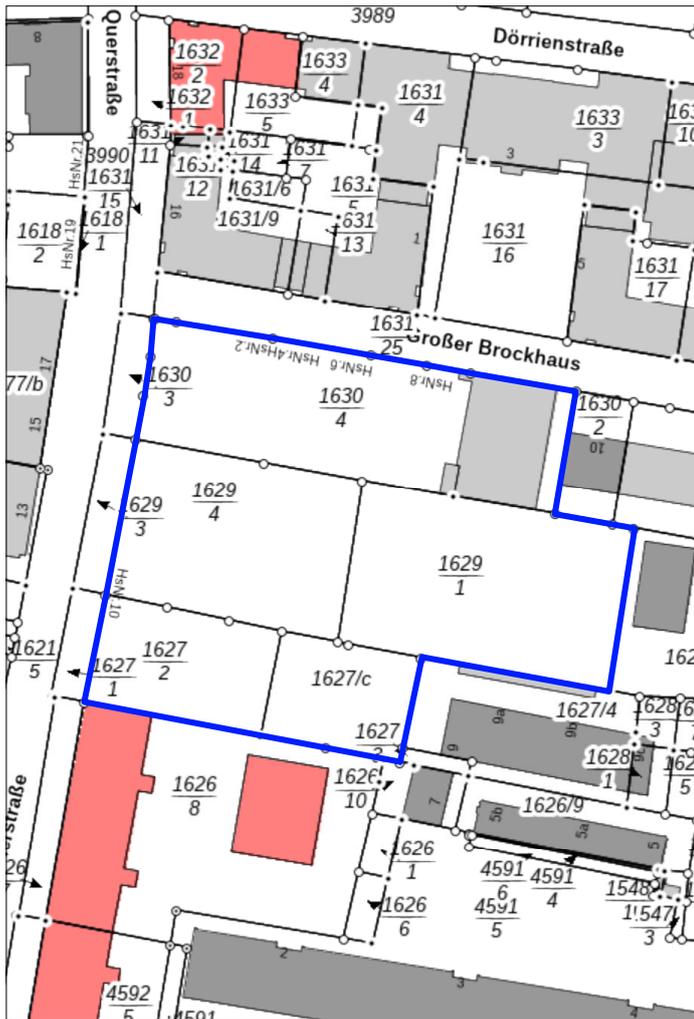
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-5172 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung von zwei Geschäfts- häusern und einem Wohnhaus, Bauabschnitt 1 – Geschäftshaus 1; hier: 2. Nachtrag zur Baugenehmig. v. 28.03.2023; 63-2022-012359-VV-63.20- NIW; Querstraße, Leipzig; Gemarkung Leipzig, Flurstücke 1627/c, 1627/2, 1629/4, 1629/1, 1630/4



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 17.06.2024 unter dem Aktenzeichen 63-2024-004737-VV-63.20-NIW einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung von zwei Geschäftshäusern und einem Wohnhaus, Bauabschnitt 1 – Geschäftshaus 1; hier: 2. Nachtrag zur Baugenehmig. v. 28.03.2023; 63-2022-012359-VV-63.20-NIW; Querstraße, Leipzig; Gemarkung Leipzig, Flurstücke 1627/c, 1627/2, 1629/4, 1629/1, 1630/4, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
- (2) Die Baugenehmigung enthält Auflagen-

- (3) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauunterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
 - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
 - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
 - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341 / 123-8908 gebeten. ■